

Nr. 849

10.10.2023

29. Jahrgang

Nummer			Seite
70/2023	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die ökologische Verbesserung des Hamelbaches zwischen dem "Hellweg" und der "Lippstädter Straße" in Rheda-Wiedenbrück - Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	4517
71/2023	Kreis Gütersloh	Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01.03.2005	4518

70/2023 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die ökologische Verbesserung des Hamelbaches zwischen dem „Hellweg“ und der „Lippstädter Straße“ in Rheda-Wiedenbrück

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Es ist vorgesehen, den Hamelbach zwischen dem „Hellweg“ und der „Lippstädter Straße“ in Rheda-Wiedenbrück ökologisch zu verbessern. Betroffen sind 2 Gewässerbereiche: Der erste rd. 630 m lange Abschnitt liegt zwischen dem „Hellweg“ und der Straße „Am Hamelbruch“, der zweite rd. 130 m lange Abschnitt beginnt bei der Einmündung des „Amelunxwegs“ in die Straße „Am Hamelbruch“ und geht bis zur Brücke in der „Lippstädter Straße“. Nördlich an das Gewässer angrenzend stehen hier unterschiedlich breite Geländestreifen für die Maßnahme zur Verfügung. Es soll ein neuer, mäandrierender Gewässerlauf profiliert werden. Durch den Einbau von Strukturelementen wie z. B. Totholz und Wurzelstubben sollen sich neue Habitate ausbilden und die eigendynamische Entwicklung des Gewässers soll gefördert werden. Auch ist die Anpflanzung von Gehölzen geplant. Durch Bodenabgrabungen werden neue Sekundärauenbereiche mit zusätzlichem Retentionsvolumen von ca. 11.500 m³ geschaffen. Im Bereich des Durchlasses in der Lippstädter Straße wird ein ca. 40 cm hoher Sohlabsturz beseitigt.

Für die Maßnahme ist die wasserrechtliche Zulassung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt worden. Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die diesbezüglich stattgefundenen standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVP und § 7 Abs. 2 UVP haben ergeben, dass die geplante Maßnahme nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und deswegen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 09.10.2023

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Aulich

71/2023 Kreis Gütersloh

Bekanntmachung

der Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01.03.2005

Für das Gebiet des **Kreises Gütersloh** werden die Nachweise des Liegenschaftskatasters zur Einsicht offengelegt.

Anlass für die Offenlegung ist die Erneuerung und die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch

- die Übernahme von Veränderungen der Personen- und Bestandsdaten sowie der Lagebezeichnungen und der Bodenschätzungsergebnisse im gesamten Kreisgebiet
- die Übernahme der Ergebnisse der Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte (ABK) in den Gemarkungen Langenberg und Sende.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom **30. Oktober 2023** bis **01. Dezember 2023** jeweils

montags bis freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und
zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

im Kreishaus Gütersloh, Abteilung Geoinformation, Kataster und Vermessung,
Herzebrocker Straße 140 in 33334 Gütersloh, Bauteil 5, 2. Obergeschoss, Raum 2521.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern grundstücksgleicher Rechte, deren Liegenschaftskatasternachweise fortgeführt wurden und hierzu keine Einzelmitteilung erhalten haben, Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Hinweis: Um Wartezeiten zu vermeiden nutzen Sie bitte die Möglichkeit einer telefonischen Terminabsprache unter der Rufnummer 05241 85-1772.

Gegen die Angaben des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) - oder

- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden - oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage ist der Kreis Gütersloh.
- Nähere Informationen zur elektronischen Poststelle finden Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Im Klageverfahren können grundsätzlich nicht angefochten werden:

- der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Angaben, die aus dem bisherigen Liegenschaftskataster unverändert übernommen wurden
- Angaben, die aus abgeschlossenen Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren unverändert übernommen wurden
- die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens übernommenen Schätzungsergebnisse

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Gütersloh, den 09. Oktober 2023

Kreis Gütersloh
Abt. Geoinformation, Kataster und Vermessung

gez. Tannhäuser